

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 66 (1959)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Von Monat zu Monat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Zürich 27, Postfach 389  
Gotthardstraße 61

Nr. 11 / November 1959  
66. Jahrgang

Offizielles Organ und Verlag des Ver-  
eins ehemaliger Seidenwebschüler  
Zürich und Angehöriger der Seiden-  
industrie

Organ der Zürcherischen Seidenindu-  
strie-Gesellschaft und des Verbandes  
Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

## Von Monat zu Monat

**Die Textilindustrie und ihre Interessenwahrung.** — Die Sorge vor einem übermäßigen Einfluß der durch Verbände repräsentierten Gruppen zum Nachteil des staatlichen Wirkungsbereiches und zulasten der individuellen Freiheit ist durchaus verständlich. In dem berechtigten Bemühen um die Erhaltung staatlicher Autorität einerseits und persönlicher Freiheit andererseits darf man aber nicht übersehen, daß die vielfach polemische Kritik am Wirken der Verbände vergißt, daß das alte Begriffspaar Staat und Individuum schon längst durch die Dreiheit Staat, Verbände, Individuum ersetzt ist. Wie in vielen Belangen des Lebens, so gilt es auch für die Verbände, die Grenzen des ihnen zukommenden Wirkungsbereiches zu erkennen und sich bewußt zu sein, daß nur ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Staat und Verbänden zu einer engeren und für alle Teile ersprießlichen Zusammenarbeit führen kann. Es geht durchaus nicht darum, ohne Rücksicht auf die Belange der andern mit allen Mitteln Sonderwünsche durchzusetzen und die eigenen Interessen und Wünsche in einer Weise vorzutragen, als hinge von ihrer Verwirklichung das Wohl der Allgemeinheit ab.

Sicher, es muß Aufgabe der Verbände bleiben, die Interessen der von ihnen vertretenen Branchen wahrzunehmen. Sie dürfen jedoch nicht die Aufgabe oder gar den Ehrgeiz haben, Funktionen auszuüben, die nach bewährter herkömmlicher Auffassung dem Parlament oder den Parteien übertragen sind. Sie wollen nicht Staat im Staate sein, sondern sie wollen nur den Verantwortlichen bei ihrer Urteilsbildung behilflich sein und ihnen die Auffassung der in irgendeiner Frage Betroffenen bekanntgeben. Selbstverständlich gibt es verschiedene Methoden der Interessenwahrung, gute und schlechte. Man darf aber nicht — wie das leider zu oft geschieht — verallgemeinern. Die Behörden und die Parlamentarier haben es durchaus in der Hand, in ungebührlicher Art vorgetragene Begehren zurückzuweisen und nicht zu behandeln.

Im Zusammenhang verschiedener Postulate, welche die Textilindustrie in letzter Zeit angemeldet hat, wurde ihr gelegentlich Gruppen-Egoismus vorgeworfen. Nun, in den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, daß die Interessen dieser großen Konsumgüterbranche sehr oft anders lagen, als der allgemeine Konjunkturbarometer der übrigen Volkswirtschaft anzeigte. Deshalb mag es aufgefallen sein, daß die Textilindustrie immer wieder auf ihre andere und besondere Lage hingewiesen hat. Es mußte verhindert werden, daß aus einer für andere Industrien zutreffenden Beurteilung der Lage heraus unrichtige Schlüsse in bezug auf die Textilindustrie gezogen wurden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Verhältnisse in der Textilindustrie wesentlich anders liegen als in den meisten andern Industrien. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die legitime Interessenwahrung der Textilindustrie zu verstehen.

**Gedanken zur «SWISS FORTNIGHT».** — Vom 5. bis 17. Oktober fand in London eine großangelegte Goodwill-Werbung für schweizerisches Schaffen statt. Auch die Textilindustrie hat sich erfreulicherweise an dieser Aktion beteiligt. Im «Park Lane-House» in London wurden schöne seidene, baumwollene und bestickte Stoffe in vornehmer Art ausgestellt. An einem großen Wohltätigkeitsball im

### A U S D E M I N H A L T

#### Von Monat zu Monat

Die Textilindustrie und ihre Interessenwahrung  
Gedanken zur «Swiss Fortnight»  
«... und immer richtig angezogen»

#### Handelsnachrichten

Textilimporte aus Ostasien  
Der schweizerische Textilmaschinenmarkt  
im 3. Quartal 1959

#### Industrielle Nachrichten

Die westdeutsche Textilindustrie setzte die  
Rationalisierung fort

#### Betriebswirtschaftliche Spalte

Maßnahmen zur Produktivitätserhöhung

#### Rohstoffe

Textilveredlung für Webereifachleute

#### Ausstellungs- und Messeberichte

Rundgang durch die Hallen der «E. I. A. T. 59»

#### Fachschulen

Gesellschaft für Textilfachkurse Basel

#### Literatur

Die schweizerische Textilindustrie im internationalen  
Konkurrenzkampf

Festsaal des «Dorchester»-Hotels zeigten hübsche Mannequins aus schweizerischen Stoffen hergestellte Konfektionsmodelle, die großen Anklang fanden. Die englische Presse sprach von der größten Modeinvasion, die England je erlebt habe und erklärte, daß es die schönste Modeschau gewesen sei, die in London je über die Bretter ging. Es ist nur zu hoffen, daß diese äußerst schmeichelhaften Presseurteile ihre Rückwirkungen auf das Geschäft zeigen!

Der Zeitpunkt für die Prestige-Werbung in England war außerordentlich gut gewählt, ist doch damit zu rechnen, daß am 1. Juli 1960 die Kleine Freihandelszone mit dem ersten Zollabbau in Kraft tritt. Damit dürfte vor allem der englische Markt für die schweizerische Textilindustrie wieder an Bedeutung gewinnen. Die Seidenindustrie z. B. verlor den Kontakt mit den englischen Abnehmern nur wegen der unvernünftig hohen Zölle, die in den dreißiger Jahren in Kraft gesetzt wurden. Wenn es gelingt, die Zollbarrieren zu senken, dann darf die Seidenindustrie wenigstens in bezug auf den Absatz in England zuversichtlich sein. Voraussetzung ist allerdings, daß für das Ursprungskriterienproblem eine mindestens für den OECE-Raum liberale Lösung gefunden wird, was nach den neuesten Berichten aus Stockholm leider kaum der Fall sein dürfte. Wir wagen die Behauptung, daß die Gespräche um die Schaffung der Europäischen Freihandelszone im Herbst 1958 nicht gescheitert wären, wenn England damals in der Frage der Ursprungskriterien nur annähernd die Haltung eingenommen hätte, wie sie nun anlässlich der Besprechung in Stockholm festzustellen ist. Nicht nur in Frankreich, sondern auch in England scheinen Opportunismus und Protektionismus zu den Leitgedanken bei der Schaffung der Freihandelszone zu gehören. Hoffen wir, daß wir nicht vom Regen in die Traufe gelangen!

**«... und immer richtig angezogen.»** — Wir haben schon oft die Meinung vertreten, daß es sich lohnen würde, einmal an eine gemeinsame schweizerische Textilwerbung zu denken. Die anfangs Oktober in Deutschland durchgeführte «Woche der guten Bekleidung» ist ein Beispiel, wie nach einheitlichen Richtlinien für vermehrten Textilabsatz geworben werden kann. Bei dieser Gelegenheit wurde ein kleines Anzugs-Brevier für «Sie und Ihn» unter dem Titel «... und immer richtig angezogen» herausgegeben. In dieser Broschüre, die unter Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse nachahmenswert wäre, sind viele Fragen der täglichen und festlichen Kleidung für Damen und Herren ein für allemal geklärt worden. Das ansprechende Büchlein enthält viele Anregungen und Möglichkeiten für den Herrn und noch mehr für die Dame, in der Wahl des Anzuges oder auch des Zubehörs jene so notwendige und erfolgreiche Brücke zur Außenwelt zu schlagen. Je besser der Anzug dem jeweiligen Anlaß entspricht, so schreibt das Brevier in seiner Einleitung, um so sicherer und überlegener wird man sich fühlen. Die gute Laune, die sich in einem eleganten Anzug oder einem schicken Kostüm spiegelt, wirkt ansteckend. Korrekte Kleidung ist für den modernen Menschen die Grundlage für seine Sicherheit im Beruf und im Privatleben. Gute Kleidung hilft einem Mann ebenso wie ein großes Bankkonto, sagte einmal ein geistreicher Engländer — eine Behauptung, die jede schick und richtig angezogene Frau in eigener Sache gern bestätigen wird. Kleider machen eben Leute!

Die Broschüre will nicht den Verbraucher schulmeistern, sondern allein dem Zweck dienen, neuen und differenzierteren Bedarf zu wecken, indem man den Geltungstrieb im Verbraucher weckt — eine Idee, die u. E. auch in der schweizerischen Textilindustrie wert wäre, geprüft zu werden.

## Handelsnachrichten

### Textilimporte aus Ostasien

Die Vorarbeiten für die Einführung der Preisüberwachung gegenüber den Textilimporten aus Ostasien haben reichlich lange gedauert. Wir haben in unseren «Mitteilungen» öfters die Vermutung ausgesprochen, daß die Verzögerungen nicht zuletzt darauf zurückzuführen seien, daß bei den zuständigen Behörden der Eindruck bestehe, mit der Besserung der Beschäftigungslage in der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie habe das Problem der billigen Preisimporte an Bedeutung verloren.

Nachdem der Vorort bereits am 3. Februar 1959 der Handelsabteilung beantragte, die administrativen Voraussetzungen für eine Preisüberwachung gegenüber den Textilimporten aus Ostasien zu schaffen und auch die Konsultative Kommission für Handelspolitik im April 1959 grundsätzlich damit einverstanden war, eine Preisüberwachung einzuführen, hätte erwartet werden dürfen, daß im Verlaufe des Sommers die praktische Abwehr der Billigpreisimporte Wirklichkeit werde. Es ging uns weniger darum, daß möglichst viele Textilien durch die Kontrolle erfaßt oder daß durch ein möglichst ausgeklügeltes System alle Umgehungsmöglichkeiten ausgeschaltet würden, sondern vielmehr darum, daß überhaupt irgend etwas unternommen werde.

Diese Auffassung liegt nun auch dem neuen und längst ersehnten Bundesratsbeschuß über die Wareneinfuhr vom 16. Oktober 1959 zugrunde, der am 19. Oktober 1959 bereits in Kraft gesetzt wurde. Dieser Bundesratsbeschuß sieht

nun vor, daß bestimmte Textilien zu Kontrollzwecken einer Preisüberwachung unterworfen werden können. Zunächst handelt es sich um Baumwollgewebe der Pos. 360 und 361, Seidentücher der Pos. 448, Wollgewebe der Positionen 474 und ex 475 b, baumwollene Hemden der Positionen 530 und 532, gewisse Wirk- und Strickwaren der Pos. 542, 543, 545 und 549, wie auch Kleidungsstücke für Damen und Mädchen aus Baumwolle der Pos. 549.

Für die Einfuhr der genannten Textilien sind der Sektion für Ein- und Ausfuhr und der Textil-Treuhandstelle auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, namentlich über Gewicht, Preis und Qualität sowie Warenmuster einzureichen. Die Einfuhrbewilligung wird erst erteilt, wenn die Untersuchungen über die Preisverhältnisse durchgeführt sind.

Für japanische Textilien der vorerwähnten Art wird einstweilen nur die in Art. 1 des BRB vorgesehene Preisüberwachung vorgesehen. Gesuche, die je nach Textilprodukt eine Marge von 10—20 % gegenüber dem schweizerischen Preis für die gleiche Ware unterschreiten, werden also nicht abgelehnt, sondern den japanischen Behörden mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

In Art. 3 und 4 des BRB wird festgehalten, daß das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Einfuhr mit Bezug auf bestimmte Herstellungsländer davon abhängig machen kann, daß der Preis der Waren zertifiziert wor-